

AZ.004-2

Tullnerbach, am 21.11.2023/RK

Protokoll

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Tullnerbach vom Dienstag, den 21.11.2023.

Anwesende:

Bürgermeister Johann Novomestsky als Vorsitzender

Vbgm. Dr. Mag. Helmut Elsinger

GGR Elisabeth Barisits

GGR Christian Schwarz

GR Maria Donner

ab 18.14 Uhr

UGR Melitta Kubista

GR Otto Lebinger

GR DI Sylwia Romanowska

GR Thomas Waismaier

GR Anna Maria Zacek

GR Michaela Dibl

GR Christian Umshaus

GR Dr. Lukas Haselböck

ab 18.57 Uhr

GR Mag. Gerda Schmutterer

GR Franz Rieger

GR Dr. Birgit Horacek

GR DI Matthias Ecker

entschuldigt:

GR David Wittmann

GGR Sylvia Arnberger

GGR Dr. Birgit Jandrasits

GR Rudolf Ströbel

Schriftführer:

AL Ing. Rainer Klug

Zuhörer:

Herr Wittmann

Herr Feuerstein

Beginn:

18.03 Uhr

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, bringt die Entschuldigung der abwesenden Gemeinderäte vor, stellt die ordnungsgemäß ergangene Einladung zur Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eingang in die Tagesordnung liegt 1 Dringlichkeitsanträge vor, und zwar

Beil./I Neuberechnung der Wassergebühren

Abst.: 6 Zustimmungen

9 Stimmenthaltungen (Bgm. Novomestsky, Vbgm. Elsinger, GGR Barisits, UGR Kubista, GR Lebinger, GR Zacek, GR Dibl, GR Horacek, GR Ecker)

Beschl.: Der Antrag wird **mehrheitlich abgelehnt**.

Der Vorsitzende setzt die Tagesordnungspunkte 10) Energieliefervertrag Versorgungsgebiet Wienenergie und 18) Jubiläum Blasmusik vor Eingang in die Tagesordnung ab.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1) Genehmigung des Protokolls der GR-Sitzung vom 05.09.2023
- TOP 2) Bericht Prüfungsausschuss
- TOP 3) Ergänzungswahl in die Ausschüsse
- TOP 4) Auftragsvergabe Radweg Irenental Planungsarbeiten und Grundsatzbeschluss
- TOP 5) Richtlinien Schülerprämierung
- TOP 6) Auftragsvergabe K5 Buchhaltungssoftware
- TOP 7) Vertrag Nachtbus 2023/2024
- TOP 8) Förderung Biosphärenpark
- TOP 9) Festlegung der Öffnungszeiten im Kindergarten und Einheitssätze Nachmittagsbetreuung
- TOP 10) Energieliefervertrag Versorgungsgebiet Wienenergie
- TOP 11) Bauübertragungsverordnung
- TOP 12) Verordnung betreffend die Verbreitung von Ratten
- TOP 13) Wir 5 im Wienerwald Strategieplan 2023-2027
- TOP 14) Mehrkosten Zusatzleistungen Norbertinumstraße
- TOP 15) Benützungsvereinbarung Imbiss Wienerwaldsee
- TOP 16) Energiebericht
- TOP 17) Ehrungen
- TOP 18) Jubiläum Blasmusik

Nicht Öffentliche Sitzung:

- TOP 19) Nicht Öffentliche Sitzung – Personal
 - TOP 20) Nicht Öffentliche Sitzung – Wohnungsvergabe
-

TOP 1) Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 05.09.2023:

Da keine schriftlichen Einwendungen beigebracht wurden, gilt die Protokollfassung als genehmigt.

TOP 2) Bericht Prüfungsausschuss:Sachverhalt:

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses GR Waismaier bringt das Ergebnis der Gebarungsprüfung vor.

- 1.) Kassen-und Belegprüfung
Die Gegenüberstellung der Soll- und Istbestände ergibt Übereinstimmung.
Eine Aufstellung der Kassen und Girokonten liegt bei.
Die Kassenbelege wurden stichprobenartig geprüft.
- 2.) Straßenbeleuchtung
Es wurde Einsicht genommen in den Stromverbrauch der Straßenbeleuchtung.
Es konnten Einsparungen im Stromverbrauch durch die Umstellung auf LED festgestellt werden.

Der Bürgermeister und die Kassenverwalterin nehmen den Prüfbericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen: GGR Schwarz, Vbgm. Elsinger

GR Donner kommt um 18.14 Uhr ab dem Tagesordnungspunkt 3) zur Sitzung!

TOP 3) Ergänzungswahl in die Ausschüsse:Sachverhalt:

Die Grünen Tullnerbach haben mit Schreiben vom 05.09.2023, für das, nach dem Ausscheiden von Herrn GR Michael Juren frei gewordenen Mandat Frau GR Dr. Birgit Horacek nominiert. Die Angelobung als Gemeinderätin erfolgte am 26.09.2023 durch den Bürgermeister. Seitens der Grünen Tullnerbach wurde folgende Nach- bzw. Umnominierung in den Ausschüssen mit Schreiben vom 16.11.2023 vorgenommen, und zwar:

Ausschuss V	GR Michael Juren
Ausschuss VI	GR Michael Juren
auf	
Ausschuss V	GR Dr. Birgit Horacek
Ausschuss VI	GR Dr. Birgit Horacek

Auf Befragung des Vorsitzenden, ob ein Wahlgang oder mehrere durchgeführt werden sollen

Beschlussantrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass nur 1 Wahlvorgang für den Ausschuss V und VI (nominiert GR Dr. Birgit Horacek) vorgenommen wird.

Abstimmung: **einstimmig**

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

Wahlhandlung:

Es sind für die Abhaltung der geheimen Wahl Stimmzettel laut oben angeführtem Wahlvorschlag vorbereitet worden.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:

GR Thomas Waismaier (SPÖ)

GR Michaela Dibl (N.)

<u>Abgegebene Stimmzettel</u>	16
<u>Ungültige Stimmzettel</u>	0
<u>Gültige Stimmzettel</u>	16

Die ungültigen Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert und die Ungültigkeit begründet:
Nr. 1

Von den gültigen Stimmzetteln lauten:

auf das GR-Mitglied Dr. Birgit Horacek 16 Stk

Auf Befragung gibt GR Dr. Birgit Horacek an, dass Sie die Wahl annimmt.

TOP 4) Auftragsvergabe Radweg Irenental Planungsarbeiten und Grundsatzbeschluss:

Sachverhalt:

Für den Radweg ins Irenental wurde vom Ziviltechnikerbüro DI Kraner ZT GmbH eine Grobkostenschätzung und ein Honorarangebot für die Ziviltechnikerleistung erstellt.

Grobkosten für die Bauleistung		€ 960.000,00
Ziviltechnikerhonorar		
Einreichplanung	€ 23.400,00	
Ausführungsplan + Ausschreibung	€ 22.800,00	
Bauaufsicht	€ 22.800,00	
		€ <u>75.000,00</u>
	Summe	€ 1.035.000,00

Eine Förderung in Höhe von 70% ist durch das Land NÖ gegeben.

Bedeckung: für 2023 nichts vorgesehen – Projekt 2024

Empfehlung:

Die Mitglieder des Ausschusses III (Finanzen,... 08.11.2023/TOP 4) empfehlen **einstimmig** dem Gemeinderat grundsätzlich den Radweg ins Irenental auszuführen (vorbehaltlich der Förderwürdigkeit) und den Auftrag ans Ziviltechnikerbüro Kraner ZT GmbH von der Einreichplanung bis zur Durchführung der Ausschreibung (Kostenschätzung ca. € 47.000,00) zu beschließen.

Wortmeldungen: GGR Schwarz, Vbgm. Elsinger, GR Romanowska

Beschlussantrag:

Der Vorsitzende beantragt den Grundsatzbeschluss, den Radweg ins Irenental herzustellen, zu fassen (vorbehaltlich der Förderwürdigkeit) und den Auftrag an das Ziviltechnikerbüro Kraner ZT GmbH von der Einreichplanung bis zur Durchführung (vor der Einreichplanung wird im Ausschuss die Streckenführung definiert) der Ausschreibung (Kostenschätzung ca. € 47.000,00) zu beschließen.

Abstimmung: **einstimmig**

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 5) Richtlinien Schülerprämierung:

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.04.1992 wurden Richtlinien für die Prämierung von Schülern festgelegt, welche mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Tullnerbach in der Sitzung vom 19.11.2001/TOP 5 wie folgt geändert wurden:

Die Richtlinien sollen wie folgt aktualisiert werden:

RICHTLINIEN FÜR DIE PRÄMIERUNG DER SCHÜLER

1.) VOLKSSCHULEN:

Prämierung jener Schüler, die im Zeugnis nur die Benotung „SEHR GUT“ aufweisen ~~bzw. solche Schüler die als „KLASSENBESTE“ zu werten sind, obwohl sie nicht lauter „SEHR GUT“ im Zeugnis haben.~~

GELDGESCHENK in Höhe von € 40.--

2.) MITTELSCHULEN, GYMNASIUM-UNTERSTUFE, FACHSCHULE (ohne Matura, zB. HTL), BERUFSSCHULEN, POLYTECHNISCHER LEHRGANG (9. Schuljahr):

Prämierung jener Schüler die im Zeugnis die Klausel „MIT AUSGEZEICHNETEM ERFOLG BESTANDEN“ oder lauter „SEHR GUT“ im Zeugnis aufweisen.

GELDGESCHENK in Höhe von € 50.--

3.) GYMNASIUM-OBERSTUFE, sonstige Höhere Schulen, berufsbildende Höhere Schulen (mit Matura) und Lehrlinge, die im Zeugnis die Klausel „MIT AUSGEZEICHNETEM ERFOLG BESTANDEN“ aufweisen.

GELDGESCHENK in Höhe von € 50.--

4.) Reifeprüfung – Gymnasium oder berufsbildende Höhere Schulen sowie

Lehrabschlussprüfung

Prämierung jener Schüler die im Zeugnis die Klausel „MIT AUSGEZEICHNETEM ERFOLG BESTANDEN“ aufweisen.

GELDGESCHENK in Höhe von € 80,--

Um die Prämierung zu erhalten ist ein Hauptwohnsitz in Tullnerbach zwingend erforderlich.

Empfehlung:

Die Mitglieder des Ausschusses VI (Soziales,...) empfehlen dem Gemeinderat **einstimmig** die Änderung der Richtlinie für die Prämierung der Schüler laut vorstehendem Sachverhalt zu beschließen.

Wortmeldungen: Vbgm. Elsinger, GR Schmutterer, GR Ecker, GR Schwarz, GR Dibl

Beschlussantrag:

Der Vorsitzende beantragt die Änderung der Richtlinie für die Prämierung der Schülerinnen und Schüler laut vorstehendem Sachverhalt zu beschließen.

Abstimmung: **einstimmig**

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 6) Auftragsvergabe K5 Buchhaltungssoftware:

Sachverhalt:

Derzeit verwendet die Marktgemeinde das Buchhaltungsprogramm der Firma Axians Infoma „News System“. Das Programm entspricht keiner Verwaltungsvereinfachenden Lösung. Support und Schulungsmöglichkeiten sind seitens Infoma nicht zufriedenstellend.

Nach reiflichen Überlegungen zur Zukunftsstrategie des Verwaltungsapparats und auch Besichtigungsterminen bei den Nachbargemeinden empfiehlt sich ein Umstieg auf das K5 System der Gemdat. Meldeamt und Bauamt sind bereits im K5 System enthalten.

Strategisch gesehen sollte nur 1 Anbieter verwendet werden um hier einen reibungslosen Betrieb zu ermöglichen und auch für den elektronischen Akt gerüstet zu sein.

Zu berücksichtigen ist, dass auch bei der aktuellen Software dringend Anpassungen notwendig sind (Friedhofsverwaltung, Kassabuch und Anpassungen auf die Bedürfnisse der Gemeinde, etc.) Die geschätzten Kosten belaufen sich auf € 5.000 bis € 10.000. Diese könnten wir uns durch die Umstellung ersparen.

Hierbei würde auch die Schule umgestellt werden.

Komplettumstieg auf das K5 der Gemdat inkl. notwendiger Lizenzen, Datenexport und Import, Friedhof, Basisschulung und Vorort Schulung. Als Zeitspanne für den gesamten Umstieg werden ca. 2 bis 3 Wochen veranschlagt.

Summe Einmalig ca. € 55.000,00
 Monatliche Wartungsgebühren (Lizenz) User unabhängig ca. € 320,00
 (hier ist auch die Hotline inkludiert bis zu einem gewissen Zeitlimit)

Bedeckung: für Budget 2024 vorgesehen

Empfehlung:

Die Mitglieder des Ausschusses III (Finanzen,...08.11.2023/Top 5) empfehlen **mehrheitlich** dem Gemeinderat den Auftrag in Höhe von ca. € 55.000,00 zur EDV-Umstellung auf „K5“ an die Firma Gemdat NÖ GmbH zu beschließen.

Wortmeldungen: GR Dibl, GR Ecker, GR Rieger, GR Schwarz, Vbgm. Elsinger, GGR Schwarz übergibt einen Fragenkatalog zur Beantwortung bis zur nächsten Gemeinderatssitzung! Bitte als Beilage zum Protokoll!

Beschlussantrag:

Der Vorsitzende beantragt den Auftrag in Höhe von ca. € 55.000,00 zur EDV-Umstellung auf „K5“ an die Firma Gemdat NÖ GmbH zu beschließen.

Abstimmung: **einstimmig**

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 7) Vertrag Nachtbus 2023/2024:

Sachverhalt:

Nachdem im Gemeinderat eine weitere Abklärung der Linienführung an den Ausschuss verwiesen wurde, kann VOR wie folgt mitteilen.

Seitens der Tullnerbacher Bevölkerung werden die 4 Nachtbuskurse relativ gleichmäßig in Anspruch genommen:

Kurs	hrzeit	Mittelwert Anzahl Fahrgäste gesamt	Mittelwert Aussteiger Tullnerbach
301 Samstag	2:00	8,4	1,15
303 Samstag	3:30	11,9	1,95
501 Sonntag	2:00	12,35	1,75
503 Sonntag	3:30	18,4	1,37
Summe Wochenende		51,05	6,22

Gerne geben wir Ihnen auch die Kosten für eine eventuelle Einbindung des Irenentals in den Nachtbusverkehr bekannt: Die jährlichen Betriebskosten erhöhen sich dadurch um EUR 7.992.- (exkl. USt.).

Wir möchten Sie zudem noch darüber informieren, dass wir mit den anderen Partnern der Finanzierungsgemeinschaft bereits Verträge für das Fahrplanjahr 2024 abgeschlossen haben.

Empfehlung:

Die Mitglieder des Ausschusses III (Finanzen, 08.11.2023/TOP 9) empfehlen **einstimmig** dem Gemeinderat die Vereinbarung mit Vor für den Betrieb des Nachtbusses 2023/2024 nicht mehr zu verlängern.

Wortmeldungen: Vbgm. Elsinger,

Beschlussantrag:

Der Vorsitzende beantragt die Vereinbarung mit Vor GmbH für den Betrieb des Nachtbusses 2023/2024 nicht mehr zu verlängern.

Abstimmung: **einstimmig**

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

GR Haselböck kommt um 18.57 Uhr zum Tagesordnungspunkt 8) zur Sitzung.

TOP 8) Förderung Biosphärenpark:

Sachverhalt:

Die Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH wurde einer Prüfung unterzogen. Die Gesellschaft wird als gemeinnützige Gesellschaft geführt aber als GmbH ist man Kommunalsteuerepflichtig. Aufgrund der Prüfung hat sich eine Nachzahlung in Höhe von € 3.885,68 ergeben.

Die Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH sucht um Förderung des nachgeforderten Betrages in Höhe von 3.885,68 an.

Empfehlung:

Die Mitglieder des Ausschusses III (Finanzen,... 08.11.2023/TOP 10) empfehlen **einstimmig** Gemeinderat die Förderung in Höhe von € 3.885,68 an die Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH abzulehnen.

Wortmeldungen: Vbgm. Elsinger,

Beschlussantrag:

Der Vorsitzende beantragt die Förderung in Höhe von € 3.885,68 an die Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH abzulehnen.

Abstimmung: **einstimmig**

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 9) Festlegung der Öffnungszeiten im Kindergarten und Einheitssätze
Nachmittagsbetreuung:

Sachverhalt:

Um die Betreuungszeiten in den beiden Kindergärten planbarer zu gestalten, sowie auch die Kosten besser organisieren zu können sollen die Betreuungszeiten in den beiden Kindergärten wie folgt festgelegt werden:

Kindergarten I

Betreuungsmöglichkeit	Montag bis Freitag 07.00 bis 17.00 Uhr
Frühbetreuung im Bedarfsfall	Montag bis Freitag 06.00 bis 07.00 Uhr
Spätbetreuung im Bedarfsfall	Montag bis Freitag 17.00 bis 18.00 Uhr
(Pressbaum verlangt für Früh- oder Spätbetreuung € 50,00 pro Monat ab 3 Kindern)	
Personalkosten für die Gemeinde € 20,00 pro Stunde	

Kindergarten 2

Betreuungsmöglichkeit	Montag bis Donnerstag 07.00 bis 16.30 Uhr
	Freitag 07.00 bis 15.00 Uhr

Für den Kindergarten 2 werden diese Öffnungszeiten fixiert und stehen ohne Beschluss nicht zur Erweiterung. Sollten sich Eltern nicht sicher sein ob diese Zeiten ausreichen wäre eine Anmeldung im Kindergarten 1 erforderlich.

Kosten für die Nachmittagsbetreuung:

Ab 1. Jänner 2017 gelten folgende Beiträge für die Nachmittagsbetreuung:

Anwesenheit des Kindes pro Monat	Beitrag monatlich
bis 20 Stunden (entspricht 5 Stunden pro Woche)	€ 50,--
bis 40 Stunden (entspricht 10 Stunden pro Woche)	€ 70,--
bis 60 Stunden (entspricht 15 Stunden pro Woche)	€ 90,--
mehr als 60 Stunden	€ 100,--

Neu ab 01.01.2024

Frühbetreuung	€ 50,--
Spätbetreuung	€ 50,--

Empfehlung:

Die Mitglieder des Ausschusses III (Finanzen,... 08.11.2023/TOP 14) empfehlen **einstimmig** dem Gemeinderat die Betreuungszeiten in den beiden Kindergärten wie im Sachverhalt festgelegt und die Einheitssätze laut Tabelle zu beschließen.

Beschlussantrag:

Der Vorsitzende beantragt die Betreuungszeiten in den beiden Kindergärten wie im Sachverhalt festgelegt und die Einheitssätze laut Tabelle zu beschließen.

Abstimmung: **einstimmig**

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 10) Energieliefervertrag Versorgungsgebiet Wienenergie:

Der Tagesordnungspunkt wurde vor Eingang in die Tagesordnung abgesetzt.

TOP 11) Bauübertragungsverordnung:Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Tullnerbach hat seit Jahren die Agenden der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen selbst durchgeführt. Da dies oft zu Problemen im Anrainerbereich führt, sollen nun diese Agenden an die Bezirkshauptmannschaft übertragen werden. Die Gewerbeverhandlungen werden bereits durch die Bezirkshauptmannschaft erledigt. Somit würde dies eine Verwaltungsvereinfachung in diesen speziellen Verfahren herbeiführen. Auf Antrag kann die Gemeinde diese Agenden des eigenen Wirkungsbereichs auf eine staatliche Behörde übertragen. (Siehe Rechtsgrundlage der NÖ Gemeindeordnung)

Übertragen werden:

Die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, werden aus dem eigenen Wirkungsbereich auf nachfolgende Bezirkshauptmannschaft zur Besorgung übertragen, wobei die im § 3 der NÖ BO 2014 idgF genannten Angelegenheiten ausgenommen sind. Die Übertragung bezieht sich auf das gesamte Vorhaben auch wenn dieses nur teilweise der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt, soweit bautechnisch ein untrennbarer Zusammenhang mit der gewerblichen Betriebsanlage besteht.

Nicht übertragen werden:

1. Änderung von Grundstücksgrenzen im Bauland, Verlegung der Grundstücksgrenze (§ 10 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der jeweils geltenden Fassung),
2. Bauplatzerklärung (§ 11 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014),
3. Grundabtretung für Verkehrsflächen (§ 12 NÖ Bauordnung 2014),
4. Orientierungsbezeichnungen und Straßenbeleuchtung (§ 31 NÖ Bauordnung 2014),
5. Verpflichtung zur Herstellung von Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge sowie Ein- und Ausfahrten (§ 63 NÖ Bauordnung 2014),
6. Verpflichtung zur Herstellung von Abstellanlagen für Fahrräder (§ 65 NÖ Bauordnung 2014).

Rechtsgrundlage:

Gemäß NÖ Gemeindeordnung 1973 in der derzeit geltenden Fassung § 32 Abs. 4:

Auf Antrag einer Gemeinde kann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde übertragen werden. Soweit durch eine solche Verordnung eine Zuständigkeit auf eine Bundesbehörde übertragen werden soll, bedarf sie der Zustimmung der Bundesregierung. Auf die Dauer der Wirksamkeit einer solchen Verordnung ist die Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde eine Angelegenheit der staatlichen Verwaltung und als solche dem in Betracht kommenden administrativen Instanzenzug unterworfen. Die Verordnung ist aufzuheben, sobald der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist. Die Übertragung erstreckt sich nicht auf das Ordnungsrecht nach § 33 Abs. 1.

Antrag**Die Marktgemeinde Tullnerbach stellt folgenden Antrag an die NÖ Landesregierung**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Tullnerbach stellt gemäß §32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973, an die NÖ Landesregierung den Antrag, die NÖ Landesregierung wolle die Besorgung aller Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Marktgemeinde Tullnerbach auf die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten Land zu übertragen. Die Übertragung bezieht sich auf das gesamte Vorhaben auch wenn dieses nur teilweise der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt, soweit bautechnisch ein untrennbarer Zusammenhang mit der gewerblichen Betriebsanlage besteht.

Begründung:

Gemäß § 23 Abs. 1 dritter Satz in Verbindung mit § 20 Abs. 1 dritter Satz NÖ Bauordnung 2014. LGBL. Nr. 01/2015 in der geltenden Fassung, ist die Zuständigkeit der Baubehörde bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, auf jene baurechtlichen Bestimmungen eingeschränkt, deren Regelungsinhalt durch die Genehmigung der Gewerbebehörde nicht erfasst ist. Dies kann in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind nach wie vor ein gewerbebehördliches Verfahren und ein baurechtliches Verfahren parallel zu führen. Würden die genannten Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen, wäre dieser Schritt im Sinne der Zweckmäßigkeit der Verfahrensführung zu Folge. Die Verfahren könnten rascher durchgeführt werden und es würden Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Dies hätte eine gesteigerte Effizienz zur Folge und es würde eine stärkere Rechtmäßigkeit der Verfahren und eine höhere Rechtssicherheit erreicht werden.

Empfehlung:

Die Mitglieder des Ausschusses I (Bau,...16.11.2023/TOP 2) empfehlen **einstimmig** dem Gemeinderat den Antrag laut vorstehendem Antragsentwurf an die NÖ Landesregierung (zur Besorgung aller Angelegenheiten der Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, vom eigenen Wirkungsbereich zu übertragen) zu stellen.

Wortmeldungen: GR Rieger, GGR Schwarz, GGR Barisits, GR Lebinger

Beschlussantrag:

Der Vorsitzende beantragt den Antrag laut vorstehendem Antragsentwurf an die NÖ Landesregierung (zur Besorgung aller Angelegenheiten der Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, vom eigenen Wirkungsbereich zu übertragen) zu stellen.

Abstimmung: 13 Zustimmungen
2 Stimmenthaltungen (GR Umshaus, GGRSchwarz)
2 Gegenstimmen (GR Rieger, GR Romanowska)

Beschluss: Der Antrag wird **mehrheitlich** angenommen.

TOP 12) Verordnung betreffend die Verbreitung von Ratten:**Sachverhalt:**

Es langen mehrmals jährlich Anfragen oder Meldung betreffend Rattensichtungen im Gemeindegebiet bei der Gemeinde ein. Bis dato gibt es keine eigene Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten.

Entwurf der Verordnung:

V e r o r d n u n g
**betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer
Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Tullnerbach beschließt in seiner Sitzung vom
gemäß § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000 idgF;

§ 1 – Anwendungsbereich

- 1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.
- 2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lagen der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
- 3) Die zu Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

§ 2 – Feststellung des Rattenbefalls

- 1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betrauten Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, jedenfalls aber einmal pro Jahr, Nachschau zu halten.
- 2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

§ 3 – Betrauung der Schädlingsbekämpfer

- 1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.
- 2) Mit der Bekämpfung der Ratte ist ein befugter Schädlingsbekämpfer zu betrauen.

§ 4 – Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer

- 1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.

- 2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzuhalten, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegen.
- 3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 Abs. 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

§ 5 – Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer

- 1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhafteit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 6 Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter

- 1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestalten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.
- 2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.
- 3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu bestätigen.
- 4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.
- 5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

Die Kosten betragen pauschal einschließlich 20 % MwSt. für:

		Ohne Ratten	Incl. Ratten
		Köderbox	Köderbox
• Siedlungs- und ebenerdige Einfamilienhäuser	€	€	
• Mehrgeschossige Wohnhäuser und landwirtschaftlich genutzte Betriebe:	€	€	
• Wohnhausanlagen pro Wohnpartei:		€	€
• Bau- und Schrebergartenhütten:		€	€

Wo keine Pauschalierung möglich ist, betragen die Kosten einschließlich 20 % MwSt.:

- 1 Std. Arbeitszeit €

- 1 kg Ködermaterial €
- 1 Stk. Rattenköderbox – PVC absperbar €

§ 7 – Verwaltungspolizeiliche Aufträge

Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhafte Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unkraut auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümer), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

§ 8 – Ersatzvornahme

1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.

2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

§ 9 – Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Abs. 2 VStG 1991 mit Geldstrafe bis zu € 218,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 10 – Schlussbestimmung

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Wortmeldungen: GGR Schwarz, Vbgm. Elsinger, GR Rieger, GR Dibl, GR Ecker,
GR Waismaier

Der Tagesordnungspunkt wird an den Ausschuss V (Kanal, Wasser, Friedhof) zur Ausarbeitung weiterer Details bis zur nächsten Gemeinderatssitzung am 12.12.2023 übergeben.

TOP 13) Wir 5 im Wienerwald Strategieplan 2023-2027:

Sachverhalt:

Seitens der Kleinregion Wir 5 im Wienerwald wurde der Strategieplan 2023 – 2027 vorgelegt. Der Entwurf wurde den Ausschussmitgliedern als Anhang zur Einladung übermittelt.

In der letzten Vorstandssitzung des Kleinregionalen Trägervereins vom 28. September 2023 in Gemeindeamt Gablitz wurde vom vollzählig anwesenden Vorstand (BGM Buchner, BGM Bock, BGM Cech, BGM Steinbichler über zoom, BGM Novomestsky, GGR Barisits) einstimmig beschlossen, den Gemeinde-Jahresbeitrag zur Finanzierung der Kleinregion zu erhöhen. Die derzeit von den Mitgliedsgemeinden vereinbarte Jahresgebühr von Euro 500,00 pro Jahr und Gemeinde reichen nicht aus, um die vielen Aktivitäten der Kleinregion finanzielle abzudecken. Als neues Finanzierungsmodell wurde eine Kopfquote von 50 Cent

pro Einwohner basierend auf dem Einwohnerstand (Hauptwohnsitzer und Nebenwohnsitzer) von 01.01.2023 (Stand Statistik Austria) vereinbart.

Empfehlung:

Die Mitglieder des Ausschusses IV (Wirtschaft,... 20.07.2023/TOP 2) empfehlen **einstimmig** dem Gemeinderat dem vorliegenden kleinregionalen Strategieplan 2023 – 2027, Kleinregion „Wir 5 im Wienerwald“ unter der Voraussetzung zuzustimmen, dass die Gemeinden Mauerbach, Gablitz, Purkersdorf und Wolfsgraben diesem zustimmen.

Wortmeldungen: Vbgm. Elsinger, GR Schmutterer, GR Umshaus, GGR Schwarz,

Beschlussantrag:

Der Vorsitzende beantragt dem vorliegenden kleinregionalen Strategieplan 2023 – 2027, Kleinregion „Wir 5 im Wienerwald“ unter der Voraussetzung zuzustimmen, dass die Gemeinden Mauerbach, Gablitz, Purkersdorf und Wolfsgraben diesem zustimmen.

Abstimmung: **einstimmig**

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 14) Mehrkosten Zusatzleistungen Norbertinumstraße:

Sachverhalt:

Für die nachträgliche Verbreiterung im Kurvenbereich, Ergänzungen der Schotter- bzw. Gräberflächen für 1 spurige Fahrzeuge, Verbreiterung Gehsteig und sonstige Parkflächen vor dem Kiss and Go Bereich waren Mehrmaßnahmen erforderlich. Entwässerung der Bushaltestelle sowie Erweiterung Ortsbeleuchtung haben ebenfalls Mehrkosten verursacht. Die Stützmauer in der Kiss & Go musste größer errichtet werden. Ebenso war die Fundamentierung des Wartebereichs größer auszuführen. Die Mehrkosten belaufen sich auf ca. € 79.000,00 inkl. Ust.

Budget: aus Überschüssen 2022 gedeckt

Empfehlung:

Die Mitglieder des Gemeindevorstands (Sitzung 14.11.2023 Top 14) empfehlen **mehrheitlich** dem Gemeinderat die Mehrkosten zu beschließen.

Wortmeldungen: GR Umshaus, GR Romanowska, Vbgm. Elsinger, GGR Schwarz, GR Kubista
GR Haselböck, GR Zacek, GR Ecker, GR Dibl, GGR Barisits

Beschlussantrag:

Der Vorsitzende beantragt die Mehrkosten laut Sachverhalt zu beschließen.

Abstimmung: 13 Zustimmungen
2 Gegenstimmen (GGR Schwarz, GR Umshaus)
2 Stimmenthaltungen (GR Romanowska, GR Rieger)

Beschluss: Der Antrag wird **mehrheitlich** angenommen.

TOP 15) Benützungsvereinbarung Imbiss Wienerwaldsee:

Sachverhalt:

Für den Standort Parkplatz Wienerwaldsee wurde bei der Gemeinde ein Ansuchen um Aufstellung einer Imbissbude mit Sitzplätzen angesucht (ganzjähriger Betrieb). Als Betriebskonzept werden ungarische Spezialitäten sowie Grillspeisen und Getränke angeboten. Die Pächterin ist Frau Ibolya Inancsine Mate.

Geplante Öffnungszeiten: 06.00 bis 20.00 Uhr

Empfehlung:

Die Mitglieder des Ausschusses IV (Wirtschaft,... 07.11.2023/TOP 3) empfehlen **einstimmig** dem Gemeinderat die Grundbenützungsvereinbarung inkl. „Pacht von € 250,00 und einer Kautions von € 750,00“ zum Betrieb eines Imbissstandes am Skater Platz, auf 3 Jahre und anschließender Nachverhandlung des Pachtzinses zu beschließen.

Wortmeldungen: GR Umshaus, GGR Barisits, GR Zacek, GR Dibl, GR Schmutterer,

Beschlussantrag:

Der Vorsitzende beantragt die Grundbenützungsvereinbarung laut Beilage A inkl. „Pacht von € 250,00 und einer Kautions von € 750,00“ zum Betrieb eines Imbissstandes am Skater Platz, auf 3 Jahre und anschließender Nachverhandlung des Pachtzinses mit Frau Ibolya Inancsine Mate zu beschließen.

Abstimmung: **einstimmig**

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 16) Energiebericht:

Sachverhalt:

Der Vorsitzende bringt den Mitgliedern die Energieberichte für 2019, 2020 und 2021 zur Kenntnis. Die detaillierten Berichte liegen im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Die Erstellung der Energieberichte wurde von der Gemeinde an den GVV St. Pölten ausgelagert. Von der Energiebeauftragten wurden keine Empfehlungen ausgesprochen. Unsere Bilanz ist sowohl beim Wärme- als auch Stromverbrauch bescheiden. Es wird unsere Aufgabe sein, in den nächsten Jahren die Energieeffizienz zu erhöhen. Erfreulich ist, dass der Stromverbrauch für die Beleuchtung zwischen 2019 und 2021 von 223.000 auf 109.000 kWh gefallen ist, obwohl die Anzahl der Lichtpunkte gestiegen ist.

TOP 17) Ehrungen:

Sachverhalt:

Folgende Gemeinderäte sind aus dem Gemeinderat ausgeschieden und sollen für Ihre Verdienste folgende Ehrungen laut Richtlinie erhalten:

Michael Juren 23.03.2017 bis 12.09.2023 Dank und Anerkennung

Empfehlung:

Die Mitglieder des Ausschusses VI (Soziales,...) empfehlen dem Gemeinderat **einstimmig** die Ehrungen laut Sachverhalt zu beschließen.

Beschlussantrag:

Die Vorsitzende beantragt die Ehrung „Dank und Anerkennung“ an Michael Juren zu beschließen.

Abstimmung: **einstimmig**

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

Sachverhalt:

Für die beiden Sportler Marie Wolf und Martin Wolf aus Tullnerbach soll eine Anerkennung seitens der Gemeinde erfolgen. Marie Wolf holte wieder Siege am Gerätetitel „Elite“ und Martin Wolf holte sich bei der Mehrkampflandesmeisterschaft den 6 Kampf-Sieg bei den NÖ Junioren. Marie Wolf wurde 2019 mit der Ehrennadel und einem einfachen Golddukaten geehrt. Es wird vorgeschlagen Marie und Martin Wolf zu ehren und den Geldwert um 50% höher als bei der letzten Ehrung anzusetzen. Durch den gestiegenen Goldpreis würde sich neuerlich ein Golddukaten anbieten.

Beschlussantrag:

Die Vorsitzende beantragt die Ehrung an Marie und Martin Wolf mit einem einfachen Golddukaten für Ihre sportlichen Leistungen zu beschließen.

Abstimmung: **einstimmig**

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 18) Jubiläum Blasmusik:

Der Tagesordnungspunkt wurde vor Eingang in die Tagesordnung abgesetzt.

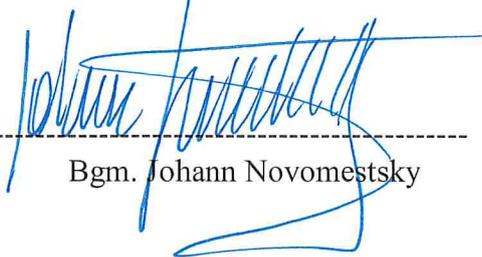
TOP 19) Personalangelegenheiten:

Sachverhalt: NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 20) Wohnungsvergabe:Sachverhalt: NICHT ÖFFENTLICHER TEIL**Wortmeldungen:**

Vbgm. Elsinger berichtet zum Dringlichkeitsantrag der SPÖ, dass die Verteilung der vom Bund beschlossenen Unterstützung auf Ebene des Landes NÖ noch nicht beschlossen wurde. Wenn die Gemeinde einen Bedarfszuschuss vom Bund erhält, der gegen die Teuerung bei Gebühren verwendet werden soll, wird dieser den Vorgaben des Landes NÖ entsprechend selbstverständlich an die Bevölkerung vermutlich im Zuge der Wasserabrechnung weitergegeben. Es ist wichtig zu betonen, dass dieser Zuschuss nur einmalig ist und von der NÖ Landesregierung klar kommuniziert wurde, dass der Haushalt kostendeckend zu führen ist und von einer Aussetzung der Gebührenerhöhung abgeraten wurde.. Sobald es genauere Informationen gibt, werden sie selbstverständlich dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Ende der öffentlichen Sitzung: 20.12 Uhr



Bgm. Johann Novomestsky



Schriftführer

Zustellung des Protokolls am 23.11.23 an:

- 1.) Liste N., zu Hdn. Frau GGR. Sylvia Arnberger
- 2.) GRÜNE, zu Hdn. Herrn Vbgm. Dr. Mag. Helmut Elsinger
- 3.) ÖVP, zu Hdn. Herrn GGR. Christian Schwarz
- 4.) SPÖ, zu Hdn. Herrn GR Thomas Waismaier

Protokoll genehmigt in der GR-Sitzung am 12.12.2023.


Bgm. Johann Novomestsky

GGR. Sylvia Arnberger, N.

GGR Christian Schwarz, ÖVP



Vbgm. Dr. Mag. Helmut Elsinger, GRÜNE



GR Thomas Waismaier, SPÖ



Schriftführer